

Arbeits-Ministerium / Regierung

609



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 8. August 1968 j Teil II Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 68	Anordnung über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen	609
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	676

**Anordnung
über die Organisation und Vergütung der
freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung
und Rekonstruktion von Wohn- und
Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen
baulichen Anlagen**

vom 26. Juni 1968

Zur Förderung der Initiative der Bevölkerung bei der selbständigen Durchführung von Pflege-, Erhaltungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen an Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen wird im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz zur weiteren Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die organisierte freiwillige bezahlte Tätigkeit gemäß § 2 von Bürgern oder Brigaden, die unter Verantwortung der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden ausgeführt wird. Sie gilt nicht für organisierte ehrenamtliche Aufbautarbeiten.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden können für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der freiwilligen Tätigkeit Beauftragte gemäß § 5 einsetzen, die ihnen rechenschaftspflichtig sind.

§ 2

(1) Die freiwillige Tätigkeit ist auf die Pflege und Wartung von Ausrüstungen und Ausstattungsgegenständen, auf die Instandhaltung und auf kleine Instandsetzungsarbeiten an und in Wohngebäuden aller Eigentumsformen, Gesellschaftsbauten sowie auf die dazugehörigen baulichen Anlagen des Hoch- und Tiefbaues gemäß Anlage 1 zu konzentrieren. Sie umfaßt weiterhin:

- Schaffung zusätzlicher Nutzfläche durch kleine Um-, Aus- und Anbauten

- Modernisierungsmaßnahmen, wie Einbau von sanitärtechnischen Anlagen, Heiz- und Kochstellen, Elektroinstallationen
- Pflege und Wartung von Park- und Grünanlagen und Plätzen sowie kleine Ausbesserungen von Wegen und Straßen
- Gewinnung von Baumaterialien aus örtlichen Reserven.

(2) Gesellschaftsbauten, im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens sowie der kulturellen und sportlichen Betätigung, wie Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Ambulatorien, Klubeinrichtungen, Kleinsportanlagen und Kinderspielplätze in den Wohngebieten.

(3) Die Anordnung vom 23. Oktober 1967 über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II S. 746) findet mit Ausnahme des § 12 für freiwillige Tätigkeit an Wohn- und Gesellschaftsbauten keine Anwendung.

(4) Die in freiwilliger Tätigkeit auszuführenden Baumaßnahmen gemäß Abs. 1 bedürfen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der bauaufsichtlichen Kontrolle. Sie sind, sofern ein statischer Nachweis erforderlich ist, nur unter Leitung eines dafür qualifizierten Baufachmannes auszuführen. Arbeiten gemäß Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 97) dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Ausführenden eine entsprechende Qualifikation besitzen und die Abnahme durch einen Abnahmeberechtigten gewährleistet ist.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Durchführung einer freiwilligen Tätigkeit ist, daß der Bürger

- seine Bereitschaft zur Ausübung einer freiwilligen Tätigkeit gegenüber dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. gegenüber deren Beauftragten erklärt
- unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes eingesetzt wird